

## Mandanteninformation

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant!

Eine wichtige Frage, die jeder Mandant stellt wenn er anwaltlichen Rat in Anspruch nimmt, ist sicherlich die Frage nach den Kosten der anwaltlichen Tätigkeit. Mir ist es sehr wichtig, meine Abrechnungsmodalitäten so transparent wie möglich zu gestalten. Aus diesem Grund habe ich dieses Informationsblatt für Sie zusammengestellt. Gerne stehe ich Ihnen jederzeit im Rahmen der Mandatsbearbeitung auch für Fragen zu den entstehenden Kosten und der Abrechnungsmodalität zur Verfügung.

Diesbezüglich können Sie mich jederzeit ansprechen!

### Grundsätzliches

Als Anwältin rechne ich streitwertabhängig nach dem sogenannten Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab, bin also insofern gehalten, mich bei der Berechnung der entstehenden Kosten an feste Regeln zu halten.

Insbesondere in außergerichtlichen Beratungstätigkeiten habe ich jedoch die Möglichkeit, mit Ihnen im Rahmen einer sogenannten Vergütungsvereinbarung den Preis meiner Tätigkeit frei zu vereinbaren. So können beispielsweise Zeithonorare vereinbart werden, bei welchem der reine Zeitaufwand vergütet wird.

Bei einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Interessenvertretung ist es in der Regel so, dass die Abrechnung streitwertabhängig nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erfolgt. Aber auch hier besteht in meiner Kanzlei selbstverständlich die Möglichkeit einer freien Vergütungsvereinbarung, die ebenso wie bei einer reinen Beratungstätigkeit selbstverständlich im Rahmen eines schriftlichen Vertrages festgehalten wird.

### Wertgebühren-Hinweis

Als Anwältin bin ich gemäß § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung dazu verpflichtet, Sie als Mandant darauf hinzuweisen, dass die zu erhebenden Gebühren nach dem jeweiligen Gegenstandswert der Streitigkeit richten.

Unter Gegenstandswert versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers.

Dieser Gegenstandswert richtet sich insofern bei einer konkret vorhandenen Forderung nach der Höhe der Forderung, in anderen Fällen ergibt sich die Höhe des Streitwertes aus dem Gesetz – so insbesondere bei zahlreichen familienrechtlichen Streitigkeiten. Auch hierüber informiere ich Sie selbstverständlich gerne.

### Kostenerstattungspflicht

So ungern Sie dies sicherlich hören wollen, sind Sie als mein Auftraggeber zunächst einmal auch derjenige, der meine Kostenrechnungen bezahlen muss.

Sind Sie rechtschutzversichert, besteht selbstverständlich die Möglichkeit, dass die Versicherung die anfallenden Kosten übernimmt. Auch ist es in manchen Fällen möglich, dass die Staatskasse diese Kosten übernimmt wenn Ihre finanzielle Situation den Schluss zulässt, dass Sie selbst zur Kostentragung nicht in der Lage sind. Im Falle eines Obsiegens wird in der Regel der Gegenseite die Kostenlast auferlegt. Hier wird dann durch mein Büro ein entsprechender Kostenfestsetzungsbeschluss beantragt werden. Gleichwohl ändert sich an der Kostentragungspflicht Ihrerseits zunächst einmal nichts, da ich lediglich für Sie im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens und anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahrens versuchen werde, die Kosten von der Gegenseite zurück zu fordern.

### **Rechtsschutzversicherung**

Sind Sie rechtsschutzversichert sollten Sie bestenfalls schon vor der ersten Beratung mit Ihrem Rechtsschutzversicherer geklärt haben, ob die anfallenden Kosten gedeckt werden.

Im Rahmen meines Serviceangebotes stelle ich aber selbstverständlich gerne auch nachträglich kostenlos einen eben solchen Kostendeckungsantrag bei Ihrem Rechtsschutzversicherer für Sie. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie Ihre Versicherungspolice zumindest aber Ihre Versicherungsscheinnummer zum ersten Beratungsgespräch in meinem Büro mitbringen.

Erteilt Ihre Versicherung eine entsprechende Kostendeckungszusage übernehme ich während der Mandatsbearbeitung selbstverständlich auch im angemessenen Rahmen die anfallende Korrespondenz mit Ihrem Versicherer ohne dies gesondert in Rechnung zu stellen.

### **Beratungshilfe**

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnis nicht in der Lage, die Kosten einer außergerichtlichen Beratung und Interessenvertretung zu tragen, übernimmt der Staat die Kosten in vielen Fällen.

Hierzu ist es notwendig, dass Sie sich vor der anwaltlichen Erstberatung an das für Sie zuständige Amtsgericht wenden um dort einen sogenannten Beratungshilfeschein zu beantragen. Diesen Beratungshilfeschein bringen Sie sodann zur Erstberatung in meinem Büro mit.

Die zurückliegenden Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass sich insbesondere das Amtsgericht Viersen oftmals weigert, einen solchen Beratungshilfeschein auszustellen. Zwar ist dies rechtlich nicht zulässig und an sich auch nicht hinnehmbar, da wir jedoch unnötige Wege für sie vermeiden wollen, stellen wir kostenfrei die erforderlichen Beratungshilfeanträge von unserem Büro aus.

Ich bitte jedoch sodann um Verständnis dafür, dass eine Beratung nur dann möglich ist, wenn Sie zeitnah die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen in Kopie nachreichen.

Unabhängig davon fallen sodann für Sie nur noch Beratungshilfengebühren in Höhe von 10,00 € an, die Sie nach erfolgter anwaltlicher Erstberatung zu zahlen haben.

### **Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe**

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten einer gerichtlichen Vertretung durch mich zu tragen und ist diese Rechtsvertretung aussichtsreich und nicht mutwillig, übernimmt der Staat ebenfalls in vielen Fällen sowohl die Kosten anwaltlicher Tätigkeit als auch die sodann entstehenden Gerichtskosten.

In Familienangelegenheiten hat die „alte“ Prozesskostenhilfe einen neuen Namen – nämlich den der Verfahrenskostenhilfe – erhalten. Die Voraussetzungen und die Antragsformulare sind hingegen nach wie vor identisch.

Sowohl die Antragsformulare als auch Hilfestellung beim Ausfüllen erhalten Sie in meinem Büro.

Die Entscheidung über den Antrag trifft sodann das zuständige Gericht, das auch nach Beendigung des Rechtsstreits Ihre finanziellen Verhältnisse überprüfen kann, sodass Sie nachträglich trotz bewilligter Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe unter Umständen noch zur Kasse gebeten werden können.

Zunächst einmal ist es jedoch so, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe Sie von der Verpflichtung, die Gerichtskosten und in einem gewissen Umfang auch die eigenen Anwaltskosten zu zahlen befreit. Dies unabhängig davon, ob der Prozess gewonnen oder verloren wird. Verlieren Sie den Prozess werden Sie jedoch in aller Regel dazu verurteilt werden, die Anwaltskosten des Gegners zu tragen. Diese werden nämlich von einer bewilligten Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht gedeckt und müssen insofern unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen getragen werden.

In vielen Fällen sind von der Prozesskostenhilfe auch die Fahrtkosten und die Abwesenheitsgelder meiner Person – sofern Sie anfallen – nicht abgedeckt. Dies ist immer dann der Fall, wenn meinerseits Termine außerhalb des hiesigen Gerichtsbezirks – Amtsgericht Viersen – wahrgenommen werden müssen. Ich bitte jedoch zu berücksichtigen, dass in familienrechtlichen Angelegenheiten unabhängig von dem Streitgericht immer sowohl Fahrtkosten als auch die Abwesenheitsgelder von der Verfahrenskostenhilfe gedeckt sind.

### **Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder**

Diese Kosten fallen immer dann an, wenn ich für Sie Termine bei einem Gericht oder außerhalb der Kanzlei wahrnehme.

Die Fahrtkosten betragen pro Entfernungskilometer 0,30 € - immer gerechnet von meinem Kanzleistandort aus – jeweils für die Hin- und Rückfahrt.

Darüber hinaus fallen bei einer Abwesenheit bei weniger als 4 Stunden 20,00 €, für eine Abwesenheit von mehr als 4, aber weniger als 8 Stunden 35,00 € und bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 60,00 € Abwesenheitsgelder an.

### **Kopierkosten**

Im Rahmen der Mandatsbearbeitung ist es häufig erforderlich, dass Sie mir Kopien diverser Unterlagen zur Verfügung stellen. Gerne fertige ich in angemessenem Umfang diese Kopien für Sie an.

Ist es jedoch erforderlich zur Bearbeitung Ihres Mandates eine fremde Akte, beispielsweise eine Strafakte, anzufordern und eine Kopie der gesamten Akte anzufertigen oder fordert das mit Ihrem Prozess befasste Gericht eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Kopien bestimmter Unterlagen an, muss ich Ihnen diese gesondert in Rechnung stellen.

Die Kopierkosten belaufen sich dabei für die ersten 100 Kopien auf 0,50 € pro Kopie und für jede weitere Kopie auf 0,15 € pro Kopie.

### **Ratenzahlungsvereinbarung**

Ist es Ihnen nicht möglich, meine Rechnung sofort vollumfänglich zu begleichen, ist selbstverständlich eine Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

Wir werden sodann in einem persönlichem Gespräch die Modalitäten der Ratenzahlungsvereinbarung besprechen und sodann im Rahmen eines Ratenzahlungsvergleiches, einem sogenannten „Anerkenntnis- und Teilzahlungsvergleiches“, diese Modalitäten schriftlich festhalten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Abschluss eines solchen Ratenzahlungsvergleiches eine entsprechende Einigungsgebühr anfällt und der Rechnungsbetrag entsprechend verzinst wird.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Informationsblatt einen guten Überblick über die hiesigen Abrechnungsmodalitäten sowie -möglichkeiten verschafft zu haben. Ich gehe davon aus, dass sich im Rahmen der Mandatsbearbeitung immer wieder Fragen ergeben und möchte Sie insofern bitten, sich sodann zwecks Klärung dieser Fragen an mich zu wenden. Sowohl in Ihrem als auch in meinem Sinne ist mir immer sehr daran gelegen, die Abrechnungsfragen so transparent wie möglich zu halten damit es am Ende kein „böses Erwachen“ gibt.

Ihre Melanie Kesting  
Rechtsanwältin